

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **37 (1971)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



schutz

und wehr

tschrift
Gesamtverteidigung

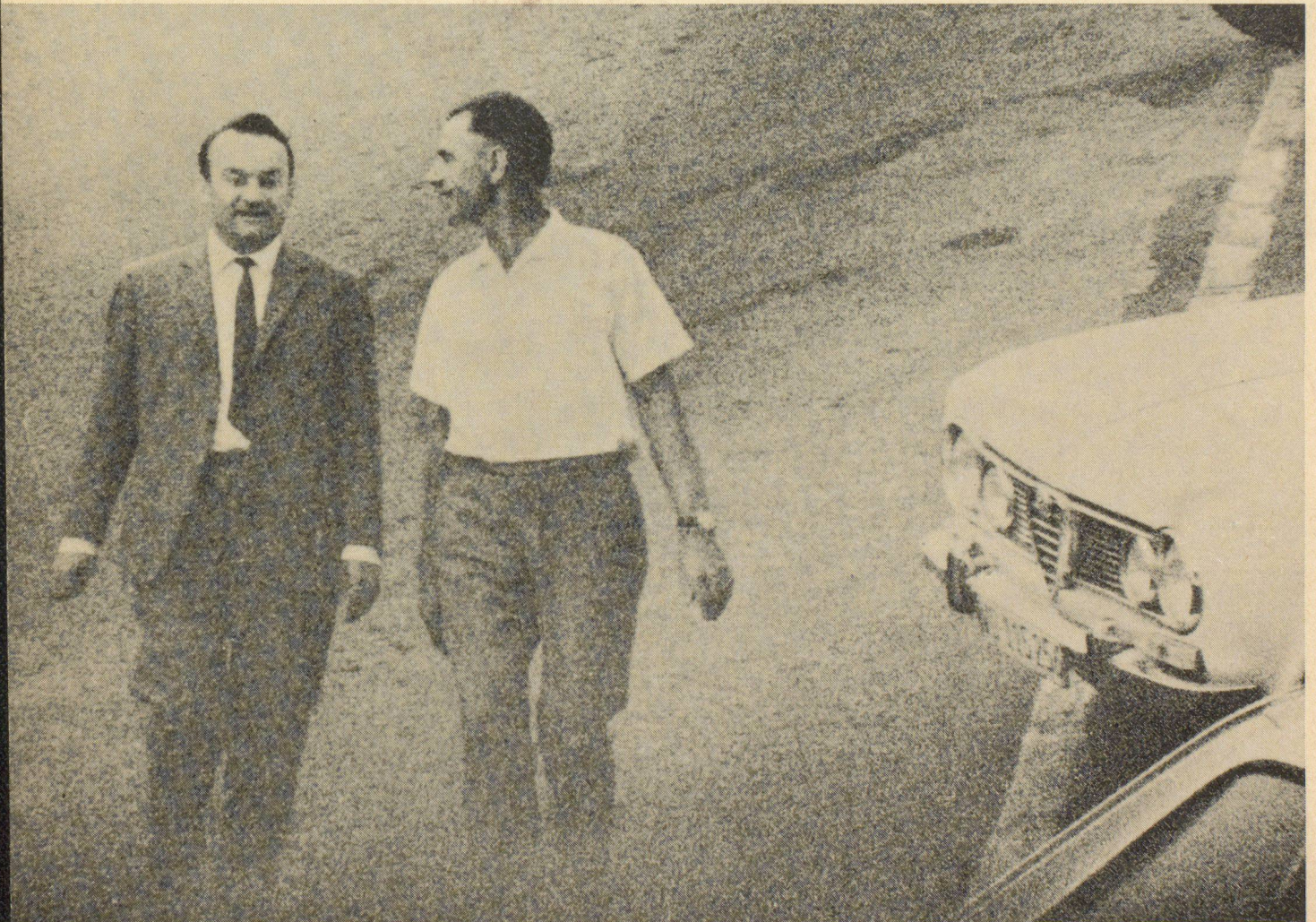
Revue
pour les problèmes relatifs
à la défense intégrale

Rivista
della difesa integrale

37. Jahrgang
der Zeitschrift «Protar»

Subversion

Die Subversion, diese getarnte und daher um so gefährlichere Art der Kriegführung, ist das Leitthema dieses Heftes.
Bild: zwei Spione bei einem von der Bundespolizei überwachten Treffen.



1 | 2

1971

Vom Staatsschutz und seinen Grenzen

Von Dr. A. Riesen, Generalsekretär des EJPD

Vom Staatsschutz kann in einem engern und einem weitern Sinn gesprochen werden. Bundesverfassung und Gesetzgebung kennen den Begriff «Staatsschutz» als solchen nicht. Jedoch gibt es eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, die zum Schutze des Staates und seinen Einrichtungen aufgestellt sind. Auf sie kann hier nur soweit eingetreten werden, als sie mit dem Thema dieser Sondernummer eine Berührung aufweisen.

Unter Staatsschutz im weitesten Sinne sind, rudimentär gesprochen, alle Vorkehren rechtlicher und tatsächlicher Natur in irgendeinem Zusammenhang zu verstehen, die auf die Unversehrtheit und Erhaltung des Staates in seiner Gesamtheit, d. h. der freien, unabhängigen Eigenstaatlichkeit mit seiner verfassungsmässigen Ordnung im allgemeinen und dem Schutz der Rechtsordnung im besondern hinzielen.

So verstanden, besteht der Staatsschutz, neben der militärischen, aus einer zivilen Komponente; diese wieder gliedert sich in eine Reihe von Einzelgebieten, wie Aussenpolitik, Zivilschutz, wirtschaftliche Kriegsvorsorge, geistige Landesverteidigung (als Haltung und Reaktion von Volk und Behörden, von Einzelpersonen und Organisationen der verschiedensten Art verstanden). Der Staatsschutz im engern Sinne findet seine Umschreibung im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971, vom 15. Mai 1968 *. Es wird dort erwähnt, dass die Staatsschutzmassnahmen «begriffsmässig bedeuten»

«die den zivilen Behörden obliegenden nichtmilitärischen Vorkehren gegen Veranstaltungen und Angriffe, die sich gegen die Existenz, die äussere Sicherheit und Unabhängigkeit des Staates, die Staatsordnung, die Staatsgewalt, die verfassungsmässige Rechtsordnung, die innere Sicherheit, Ruhe und Ordnung und die von der Verfassung geschützten Freiheitsrechte richten und in diesem allgemeinen Sinne rechtswidrig sind».

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung vom 30. Oktober 1968 * wird erwähnt:

«Unter Staatsschutz sind alle nichtmilitärischen und nicht aussenpolitischen Massnahmen der zivilen Behörden zu verstehen, welche im Interesse der innern und äussern Sicherheit der Eidgenossenschaft getroffen werden. Es geht um den Schutz unserer demokratischen Einrichtungen, um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie um den Schutz unserer Beziehungen zu andern Staaten und unserer Neutralität.»

Als «Hauptaufgaben» dieses Staatsschutzes werden sodann hervorgehoben,

- der Schutz des Landes vor staatsfeindlichen Umtrieben
- die Erfassung und Verhinderung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen unser Land oder in der Schweiz gegen Drittstaaten.

* Bundesblatt 1968, Seite 1214.

* Bundesblatt 1968, Seite 649.